

Zeitraum der Berner-Herrschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **1 (1848)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Zeitraum der Berner-Herrschaft.

In diesem nun sehen wir allmählig das bunte lebensvolle Treiben des Mittelalters mit allen seinen unregelmäßigen Verwicklungen und Rechtszuständen verblühen und der geordneten, festbegründeten Hoheit der Stadt Bern Platz machen, die, selbst reichsfrei, nichtsdestoweniger mit eisernem Scepter ihre landesväterliche Herrschaft ausübte. — Der Adel hatte sich überlebt, seine Kraft in vergeblichem Kampfe mit der Freiheit gebrochen, durch üble Wirthschaft seine Hülfquellen versiegen lassen. Das staatskluge Bern, für sich selbst — nicht für andere — nach Freiheit oder vielmehr Freiheiten lüstern, hatte namentlich den alten Erbfeind, das Haus Kiburg, auf's Aeußerste gebracht und konnte daher von ihm die Abtretung der so wichtigen Landgrafenwürde erlangen, sowie sie schon im vorigen Jahrhunderte durch Krieg und Kauf die gräflichen Sitze Burgdorf und Thun an sich gebracht hatte.

Im August 1406 traten die Grafen Berchtold und Ego von Kiburg dem Schultheißen Berns zu Handen seiner Stadt die Landgraffschaft Burgunden ab, wobei unter Anderem auch die Brücke zu Narwangen inbegriffen war, und im folgenden Jahre ließen die Lehensherren der Landgraffschaft, die österreichischen Herzoge, diesen Kauf durch ihren Landvogt im Aargau bestätigen¹⁹⁶).

Bern nahm bald darauf eine umständliche Vereinung der Landgraffschaft, d. h. eine Feststellung aller bisherigen Verhältnisse vor, deren genauere Kenntniß der Nachwelt nur dadurch hinterblieben ist. Zu diesem Zwecke auch wurde am 27. Juni 1425 zu Murgenthal, als einer rechten Dingstätte in Burgunden, Landgericht gehalten¹⁹⁷). Diese Landgerichte hielt man an den gewöhnlichen Dingstätten unter freiem Himmel, meist im Schatten einer alten Dorflinde ab. Zu Murgenthal wurden vorzüglich die Grenzen festgestellt. In unserer Gegend waren diese: der Lauf der Aare bis zur Einmündung der Murgeten,

bei dem sogenannten Spitze, dann die Murgeten hinauf bis zur Vereinigung mit der Roth und von deren Quelle gegen Engelbrechtigen und die Enzfluh hinan. Jenseits der Roth und Murgeten gehörte alles — also bereits auch St. Urban — in die Landschaft Aargau; links von der Aare war die Landgraffschaft Buchsgau, — wozu also schon Bannwil zählte — in kirchlichen Dingen dem Bischofe zu Basel untergeben. Als althergebrachte Gedingstätten wurden in der Gegend bezeichnet: Murgeten selbst, Melchnau unter der Burg Grünenberg, das schon Seite 123 als solche vorkam, endlich Gondiswil, an welchem letzteren Orte die Stätte, wie dieß noch ausdrücklich bekannt ist, unter einem Baume war. Am Landgerichte zu Murgeten waren alle Zeugen und Richter, einer ausgenommen, Landleute und nicht Edle¹⁹⁷).

Bei der genauen Ordnung, die nun Bern in Rechtsverhältnissen einführte, waren Anstände mit St. Urban natürlich nicht zu vermeiden. In Bezug auf Langenthal, Roggwil und Winau, wo das Kloster im Laufe der zwei Jahrhunderte, wie früher gezeigt wurde, fast alle Rechte und Besitzungen an sich gebracht hatte, konnte dieß namentlich nicht ausbleiben.

Es wurde aber schon 1413 deßhalb ein Vertrag abgeschlossen, dem zufolge Bern als Landgrafen an jenen drei Orten die hohen oder Blutgerichte zustehen sollten, d. h. die Bestrafung von: „Wundthäten, Streichen, Messer, Speiß oder „andere Waffen zu zucken, Würfe, Meineid und freventlich „ufzebrechen“¹⁹⁸).

In beinahe allem Uebrigen, der sogeheißenen niedern Gerichtsbarkelt, habe, fast ohne Ausnahme, der Prälat zu sprechen und zu strafen, und sollte ihm der Gehorsam verweigert werden, so habe der Bernische Vogt zu Wangen auf seine Klage hin einzuschreiten. Die Gerichtsverhältnisse dieser drei Orte und St. Urban gestalteten sich ganz eigenthümlich. Jeder hatte sein eigenes Gericht, das ein vom Abte gewählter Ammann präsidirte. Was zu des Klosters Rechten gehörte,

vollzog er, und von allen übrigen Fällen machte er dem Vogte zu Wangen Anzeige ¹⁹⁸).

So stand also das heutige Amt Narwangen, so weit es jetzt schon Bernisch war, unter dem Landvogte zu Wangen; denn noch war ja Wilhelm von Grünenberg Herr der nachmaligen Residenz Narwangen.

Die Reihe der festen Burgen, denen der Adel in der Gegend entsagte, eröffnete die Gutenberg: Seit dem Anfange dieses Zeitraumes oder gegen Ende des vorigen verschwanden die Freiherren von Uzigen aus der Geschichte der Gegend, und ihre Nachfolger wurden die Freiherren von Narburg ¹⁹⁹). Schon 1406 verburgrechtete sich Junker Rudolf von Narburg, Herr zu Büron (bei Sursee) und Gutenberg, mit Bern ²⁰⁰). 1416 aber starb Rudolf, und nun verließ sein Bruder Thüring, bereits Propst zu Beromünster im Aargau, den geistlichen Stand und verheirathete sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, seinen Namen aufrecht zu erhalten ²⁰¹). 1431 im März verkaufte er um fast 5000 gute Goldgulden der Stadt Burgdorf seine Burg und Herrschaft Gutenberg ²⁰²). Zur Herrschaft gehörten: die Gerichte zu Lohwil *) vollständig bis an die landgräflichen, viele Rechte, Zinse und Gefälle und die Frohnen daselbst (zwei Tage jährliche Frohnen und von jedem Hause ein Huhn). Zu Lohwil wurden viele zinspflichtige Leute genannt (unter andern die Geschlechter Dennler, Geringer, Münch, Seemann, Murgetter, Spichinger, Schönaumer, Büttiker) und zum Theil als Leibeigene mitverkauft, so wie auch viele Güter, die Mühle und Säge daselbst. Dann viele Leibeigene, Wälder, Güter, Zinse und Gefälle zu Madiswil, Mättenbach, Auswil, Buswil, Roggwil, Melchnau, Bleienbach, Wisbach, Langenthau (wo die Geschlechter Wipf, Graf und Löffler genannt sind), von denen indessen manche mit der Herrschaft Grünenberg zu theilen waren. Die Urkunde besiegelten

*) Am Bache bei Lohwil behielt St. Urban, obgleich die Stadt Burgdorf es deshalb angriff, seine alterworbenen Rechte.

auch Ritter Wilhelm von Grünenberg und der Schultheiß von Bern, Rudolf Hofmeister; Thürings Gattin bestätigte am 1. April darauf die Verkaufsurkunde ²⁰³). Die Stadt Bern, wohl den Kauf ihrer nicht würdig haltend, hatte dazu eingewilligt, ihn Burgdorf zu überlassen. — Burgdorf scheint die Burg nicht lange unterhalten zu haben: 1662 wünschte die Bernische Regierung die Gebäulichkeiten zu kaufen, um die Steine zum Festungsbau in Narburg zu verwenden, erhielt sie aber nicht. Erst 1799 wurde Gutenberg abgetragen und das Material zum Baue der Mühle zu Dietwil benutzt ²⁰⁴). So erwarb sich überhaupt die Stadt Burgdorf in der Gegend, wie auch zu Törigen, Bollodingen und Grasmil ausgedehnte Herrschaftsrechte ²⁰⁵); 1435 auch um 40 rheinische Gulden den Twing von Klein-Dietwil von den Edeln Kriech, die es vom Ritter Heinrich von Rosenegg zu Wartenfels zum Pfande hatten, sammt den Fischenzen in der Langeten von Wißstegen an aufwärts ²⁰⁶). Den Bürgisweiher, damals „zu alten Bürgen“ geheißen, kaufte Burgdorf 1507 ²⁰⁷).

Ungleich wichtiger und angenehmer ohne Zweifel war es Bern, als Wilhelm von Grünenberg sich dazu verstand, Narwangen abzutreten. Der Freiherr überlieferte so der Stadt den letzten starken Ring zur Kette, welche ihre alten Herrschaften mit dem 1415 auf mehr staatskluge als redliche Weise eroberten Aargau verband. Wilhelm und seine Gattin Brida von Schwarzenberg schloßen in den Pfingstfeiertagen 1432 den Verkauf zu Bern selbst um 8400 gute rheinische Gulden ab und gaben dafür der Stadt hin: die Burg und das Dorf Narwangen mit Twing, Bann und Gericht, den Wäldern, Zöllen (diesen Zoll erhöhte Bern im Zürichkriege, um Wilhelm zu schaden) *) und der Brücke, Mühle und Kapelle; den Hof und Weiher zu Mumenthal, die Höfe Deniswil, Haldimooß, Stadönz, Berken, Rufs Häusern; das ganze Dorf Bannwil mit Gerichten, Twing, Bann, Holz und Land; den Inkwiler-See; dann die Hälfte der

*) Eschudi, T. II, S. 488.

Kollatur von Bleienbach (die zweite Hälfte gehörte einem andern Zweige seines Hauses, den Freiherren Grimm von Grüenberg) und endlich noch viele Leibeigene, die namentlich aufgeführt sind²⁰⁸). — Die Urkunde besiegelte auch Thüring von Harburg und Bern ließ sie, — ein Zeichen wie wichtig ihm der Kauf war — noch bei Lebzeiten Wilhelms von Grüenberg zwei Mal vidimiren²⁰⁹). Den Reichszoll zu Solothurn, der vom Hause Harwangen an die von Grüenberg übergegangen war, verkaufte Wilhelm von Grüenberg schon 1427 der Stadt Solothurn um 300 Gulden rheinisch²¹⁰).

Auffallend ist es, daß 1432 durch Wilhelm wieder die Brücke von Harwangen verkauft wird, die Bern schon mit der Landgrafschaft Burgunden gekauft, und die 1313 Walther von Harwangen vom Landgrafen des Buchsgaus zu Lehen getragen hatte²¹¹). — Die Kapelle zu Harwangen besorgte der Pfarrer zu Bannwil, welcher abwechselnd vom Kloster Schönthal und von Bern vorgeschlagen wurde, und die Bestätigung vom Bischofe zu Basel erhielt²¹²).

Vom Schlosse Harwangen aus wurden von nun an durch Bernische Vögte, deren erster Heinrich Andres war, alle Ortschaften des heute noch sogenannten Amtes, mit Ausnahme der zu Wangen gehörigen (Korbach, Roggwil, Winau und Langenthal) beherrscht. — Herr Wilhelm von Grüenberg zog sich immer mehr aus der Gegend, wo seine Altvordern gehaust, zurück und in den Dienst der Herzoge von Oesterreich. Deshalb gab er auch das Burgrecht, das sein Haus mit Bern geschlossen, auf und soll österreichischer Landvogt im Elsaß geworden sein²¹³). Der deutsche König Friedrich, aus dem Hause Oesterreich, bediente sich Wilhelms zu sehr vielen Sendungen, wie an die eidgenössischen Tagsatzungen und in die verbündete Stadt Zürich, als 1442 bis 1445 der Krieg aller Eidgenossen wider das österreichisch gesinnte Zürich die Schweiz dem Untergange nahe brachte²¹⁴). Als herzoglicher Rath beschwor er 1442 in Friedrichs Namen mit Thüring von Hallwil und noch Andern zu Zürich den Bund zwischen Oesterreich und Zürich²¹⁵). Seinen Sitz verlegte er von

Grünenberg nach dem Steine zu Rheinfelden, welche Burg ihm 1442 der König als österreichisches Pfand für 10,000 Gulden verschrieben hatte²¹⁶). Am Kriege selbst und an allen Verhandlungen, die geführt wurden, um die Kriegeflammen zu schüren oder zu löschen, nahm Herr Wilhelm den thätigsten Antheil²¹⁷). So vorzüglich durch einen Briefwechsel, dessen Papiere bei der Eroberung des Steines zu Rheinfelden in Feindeshand geriethen, an der Berufung des französischen Dauphins Ludwig mit seinen Armagnaken²¹⁸), in dessen Gefolge Wilhelm auch die Schlacht von St. Jakob an der Aare 1444 mitkämpfte. Dafür wurde er nebst vielen andern Rittern, die gegen die Eidsgenossen gefochten, dann von der Stadt Basel gewissermaßen geächtet²¹⁹). Während des Krieges selbst nahmen ihm Bern und Solothurn die Burg Grünenberg weg. Er beabsichtigte, wie es scheint, sie nun dem Abte von St. Urban zu verkaufen, allein dieß verhinderten Bern und Solothurn. Sie gaben Grünenberg zurück; eroberten es aber wieder zur Rache für den Bluttag von St. Jakob und brannten es nun nieder, wodurch Herrn Wilhelm großer Schaden erwuchs²²⁰). Die Burg erstand aber zum zweiten Male wieder aus ihren Trümmern; Wilhelm und auch seine Nachfolger auf Grünenberg hatten daselbst ihre Burgvögte²²¹).

Nach dem Friedensschlusse noch unternahm Wilhelm mit seinen edeln Kampfgenossen, Hans von Hohenrechberg und Thomas von Falkenstein, 1448 die berüchtigte Ueberrumpelung Rheinfeldens, welche im Grunde nicht so treulos gewesen zu sein scheint, wie es gewöhnlich angesehen wird, hatten doch auch ihm die Eidgenossen den Stein daselbst drei Wochen lang belagert, und Herzog Albrecht mit seinem Ersatzheere abgeschlagen, dann die Burg gestürmt und gebrochen, was besonders durch das schwere Geschütz Berns und Basels erreicht werden konnte. Zur Entschädigung für die zerstörte Burg nämlich hatte der König ihm dann die Stadt Rheinfelden verpfändet, die aber von den Eidgenossen besetzt gehalten wurde. So mußte er sich ihrer wohl durch einen Handstreich bemächtigen²²²).

Nicht lange überlebte Wilhelm den Krieg, den er für Oesterreich so thätig hatte herbeiführen und durchfechten helfen. Wohl mochte es ihm, dem Freiherrn von Grünenberg, schmerzlich sein, zu bemerken, wie am Ende durch den ganzen Krieg nur die Herrschaft der Städte und Länder des Eidgenössischen Bundes befestigt wurde. In ihm erlosch um das Jahr 1451 der in frühern Jahrhunderten so zahlreiche und kräftige Mannsstamm seines Hauses²²³). Eine einzige Tochter, Ursula, hinterließ er, die an einen schwäbischen Ritter, Herrn Heinrich von Randegg auf Staufen verheiratet war²²⁴).

Auch der Freiherr Thüring von Harburg, der frühere Besitzer Gutenburgs, nunmehr Herr zu Schenkenberg im Aargau, nahm an dem alten Zürichkriege Antheil, denn seiner Frau, einer Gräfin von Werdenberg, war auch ein Theil des Erbes Graf Friedrichs von Toggenburg zugefallen, wegen dessen Zürich und der Adel dann die Eidgenossen bekriegten.

Die Burg Grünenberg, die wieder aufgebaut worden²²⁵), nebst den Herrschaften Rorbach (?), Dietwil und Langenstein, auch die Gerichte zu Madiswil und Gondiswil, erbte ein Fräulein von Grünenberg, Agnes, die Frau Hans Egbrechts von Mülinen, deren Mutter eine Gräfin von Thierstein war. Noch vor Mülinens Tode 1469 kam es deshalb unter seiner Erbschaft zu heftigem Streite, und Grünenberg wurde mit gewaffneter Hand eingenommen²²⁶). Barbara, die Tochter Mülinens, wurde die Frau Ritter Rudolfs von Luternau, und durch diese Heirath kam das Haus Luternau nun merkwürdiger Weise in den Besitz der Burg Langenstein, deren Besitzern es vor zwei Jahrhunderten sein Ansehen in der Gegend verdankt hatte. Aber nicht lange freute sich Rudolf des Schlosses, aus dem einst die Ahnfrau seines Geschlechtes entsprossen; schon 1480 verkaufte er mit seiner Frau dem Schultheiß und Rathe zu Bern um 3000 Gulden das Schloß Langenstein „an Grünenberg gelegen.“ Dazu gehörten noch die Gerichte daselbst, zu Madiswil, Bleienbach, Gondiswil, Melchnau und zum wilden Baumgarten, vollkommen bis an's Blut, aber nur je des andern

Jahres. Ferner der Kirchensatz zu Bleienbach *) und die Kaplanei von Grünenberg, Alles mit vielen eigenen Leuten, Zinsen, Gütern, Wäldern, Wildbännen, Fischenzen u. s. w. ²²⁷).

Auffallend ist es, daß jene Gerichte nur je des andern Jahres von Langenstein aus versehen wurden, während sie doch denen von Grünenberg ungetheilt gehört hatten, wenigstens die zu Madiswil, Gondiswil und Dietwil ²²⁸). — Ebenso sonderbar, daß die Burg Grünenberg nicht erwähnt wird, die Rudolf von Luternau doch von seiner Frau auch besaß und die wenigstens sechs Jahre früher noch stand ²²⁹). Auch später kommt sie niemals mehr vor, so daß es unbekannt ist, wie sie in den Besitz der Gemeinde Melchnau kam, der die Ruine jetzt gehört (wie auch Langenstein und Schnabelburg) **), 1504 verkaufte Rudolf von Luternau noch Korbach und Griswil an Bern, welche Freiherrschaft — mit hohen und niedern Gerichten — er von Hermann von Eptingen, der Magdalena, die Tochter Johanns des Grimmigen von Grünenberg geheirathet, erworben hatte ²³⁰). Während des alten Zürichkrieges 1444 hatten die Berner der Frau Eptingen aus Feindschaft für ihr Geschlecht Korbach weggenommen. Mit dem Frieden erhielt sie es wieder und ließ es durch einen eigenen Ammann verwalten ²³¹). Korbach fügten die Berner dann ihrem Amte bei; jedoch erhielt das Dorf die ehrenvolle Begünstigung, seine Mannschaft in Kriegszeiten unmittelbar zum Stadtbanner von Bern zu stellen ²³²).

Durch solche wichtige Käufe zog Bern hier, wie in andern Gegenden, allmählig alle Herrschaftsrechte, die Gerichte und Kirchensätze an sich, indem es darin den Klöstern St. Urban und Tunstetten vermöge seines Einflusses und seiner bedeutenden Geldmittel lange zuvorkam. Die zwei Gotteshäuser fanden für

*) Doch nur zur Hälfte; siehe Seite 137.

**) Ich bin nicht ungeneigt, zu glauben, alle drei Burgen seien eigentlich nur Theile eines großen, des freiherrlichen Hauses Grünenberg würdigen, mittelalterlichen Festungswerkes gewesen.

gut, mit dem übermächtigen Nachbar in Burgrechte zu treten, was Tunstetten 1466, 1494 und noch 1504 that ²³³). Auch die vielen Vergabungen von Seite des Adels, sonst eine so ergiebige Bereicherungsquelle für die Geistlichkeit, wurden spärlicher. Auf diese Weise erhielt doch St. Urban noch einen Antheil der Kollatur von Madiswil von den Edeln vom Steine 1413 ²³⁴).

Um Tunstetten stand es damals mißlich. Es war so sehr in Geldnoth gerathen, daß der Meister 1453 deshalb Güter zu Büßberg um 120 Gulden an Jost Kunen von Langenthal verkaufte ²³⁵). Welche Verhältnisse dem Umstande zu Grunde lagen, daß 1495 das Haus 20 Pfund Zell an Bern bezahlen mußte, ist unbekannt; vielleicht das Burgrecht ²³⁶).

Zu Langenthal herrschte St. Urban ganz ungestört, daher von da aus dieser Zeit wenig Erhebliches zu melden ist. Es gedieh unter dem Stabe des Abtes so, daß Bern es für wichtig genug hielt, ihm schon 1477 das Privilegium zu ertheilen, jeden Dienstag einen Wochenmarkt abzuhalten ²³⁷), welchem der Ort bis auf die neueste Zeit seine verhältnißmäßige Blüthe verdankt. — Solche Wochenmärkte indessen genossen keineswegs unbeschränkter Handelsfreiheit; denn gerade zu Langenthal und in der ganzen Gegend durfte um diese Zeit nirgends als zu Narwangen Salz, Stahl, Eisen, Wolle und Leinwand verkauft werden ²³⁸).

Wegen der Mahlzeiten, die das Winauer-Kapitel alter Uebung gemäß viermal jährlich auf Kosten St. Urbans zu Langentan bei seinen Versammlungen hielt, gab es Erörterungen zwischen dem Dekane, Kämmerer und dem Kapitel einerseits und dem Abte und Konvente zu St. Urban anderseits. Der erwählte Schiedsrichter, ein Administrator des Bischofes von Konstanz, Nikolaus von Gundelfingen, zugleich Propst von Beromünster, vermittelte den Streit dahin, als 1453 der Abt wegen unmäßigen Gebrauches, den die geistlichen Herren davon machten, die Sache verweigerte, daß allerdings St. Urban gehalten sei, dem Kapitel zu Langatan jährlich vier tüchtige Mahlzeiten aufstellen zu lassen und zwar im Januar,

April, August und Oktober. Bei der ersten aber dürfe sich jeweilen nur der Dekan mit vier Auserlesenen gütlich thun, bei den übrigen alle Geistlichen des Kapitels und auch sonst andere Männer „von großem Ansehen“, die zufällig anwesend sein oder von den Klerikern beschieden würden. Dafür sollen der Dekan und die betreffenden Mitzecher an jenen festlichen Tagen verpflichtet sein, in der Kirche zu Langenton wenigstens fünf Messen zu lesen oder doch herzusagen und eine sechste im Chor nach Noten abzusingen zur Feier einer Jarzeit, die Ulrich und Azo Lipitz von Gütern zu Langenton selbst gestiftet. Hingegen müsse St. Urban in dieser Kirche einen neuen Altar errichten²³⁹). — Diese Mahlzeiten bezahlte St. Urban bis nach der Reformation.

1464 waren zu Langenthal schon alle drei noch bestehenden Wirthschaften, nebst einer vierten nun eingegangenen, zur Krone. Diese Tabernen waren noch immer, wie schon 1336 Lehen des Klosters St. Urban, die es beliebig besetzte.

Noch lebte das Geschlecht von Langenthal fort. Hans war auf Grünenberg Vogt des letzten Freiherrn gewesen²⁴⁰), und er und Peter kämpften neben einem von Luternau 1476 unter Berns Banner die Schlacht bei Murten mit, zu der sie mit einer Schaar anderer Edler aus dem Aargau zogen²⁴¹).

Die „Gebursami und gemeine Dorflüt“ von Langaton wahrten St. Urban gegenüber sorgfältig ihre Rechte, die oftmals sehr zweifelhaft wurden.

Mehr als einmal mußte der Rath zu Bern oder Abgeordnete von Bern und Luzern den Streit entscheiden, der sich immer um die Wässerungsrechte am Bache, die Beholzung der Almend- und andern Wälder drehte. In dem großen Streite von 1444 wurde das Wässerungsrecht der Bauerschaft nur zu gewissen Zeiten zugesprochen, hingegen die Beholzung zum Bedarfe ihrer Güter frei und unbedingt. Auch die Fischenze, die St. Urban sich angeeignet, wurde nach diesem Spruche des Bernischen Rathes ganz frei gegeben²⁴²).

Vom Kloster Interlaken kaufte die Gemeinde 1498 um 250 Gulden rheinisch die Zehntquart zu Winau (Seite 130)²⁴²).

Auch die althergebrachte Abhängigkeit von der Kirche zu Tunstetten konnte nun für das ungleich größere Langenthal nicht mehr genügen. Es entstanden neue Reibungen zwischen St. Urban und der Gemeinde Langenthal einerseits und den Johannitern anderseits. Man konnte sich nicht vereinigen und beschloß endlich, an den Rath von Bern zu appelliren. Die gnädigen Herren verstanden sich leicht dazu. Sie wirkten von St. Urban 1514 die Erlaubniß aus, daß die Gemeinde Langenthal in der dortigen Leutkirche neben dem St. Erhards-Altare einen neuen Altar errichten dürfe, um darauf wöchentlich drei Frühmessen lesen zu lassen. Den neuen Frühmesser solle die Gemeinde ganz allein unterhalten, sowie auch den Altar beleuchten und mit Kelch, Meßgewändern und Büchern versehen, ohne daß dafür St. Urban oder die Leutkirche in Anspruch genommen werde. Die Einsetzung des Frühmessers dürfe nur mit Wissen und Willen des Komthurs geschehen, in dessen Hand jener auch das Gelübde abzulegen habe. Der neue Geistliche müsse zu Langenthal selbst wohnen, um da den Leuten in Todesnoth beizustehen; von den übrigen Seelsorgerrechten aber nur in so weit Gebrauch machen, als es der Pfarrherr oder Helfer zu Tunstetten erlaube oder befehle. Sonst solle der Frühmesser an Sonn- und Feiertagen mit denen von Langenthal nach Tunstetten gehen und dort Messe lesen, wenn nicht etwa ein bernischer Rathsherr oder „andere große Herrschaft“ zu Langenthal die Messe zu hören wünsche. Sonst blieb Langenthal nach wie vor gen Tunstetten kirchgenössisch²⁴²).

Dem faulen Mittelalter versetzte endlich die Reformation den Todesstreich, den Bern in seinen Landen auf's glücklichste zur Befestigung und Erweiterung seiner Herrschaft zu führen wußte. Die geistliche Herrschaft, bisher immer noch in Händen des Bischofes von Konstanz, zog es nun auch in seine Gewalt, hob alle Klöster in seinem Gebiete auf, wodurch der größte Theil der Kollaturen, die es noch nicht besaß, ebenfalls der Stadt zufielen. — Am 7. Februar 1528 wurde durch den Rathschluß die Reformation im ganzen Gebiete eingeführt, und dieses nun durch diesen geistlichen Akt so recht eigentlich

zum abgeschlossenen Staatskörper eingeweiht. — Die Gemeinde Norbach hatte schon vor allen andern im Herbst 1527 mit Erlaubniß des Rathes den katholischen Kultus abgeschafft. Merkwürdig, daß hier, wo die älteste bekannte Kirche der Gegend stand, auch zuerst die Messe abgeschafft wurde! Der Kaplan von Madiswil, Meinrad Wisßmann, hatte der Disputation in Bern beigewohnt und sich da bereits nebst andern Geistlichen öffentlich für die Kirchenverbesserung erklärt ²⁴³).

Die Klöster wurden schon 1527 bevogtet. Tunstetten erhielt in dieser Eigenschaft Andreas Zeender, früher Vogt zu Narwangen. Nach dem Reformationsedikte wurden sie dann nach und nach aufgehoben. Die der Johanniter-Ritter wurden dem Großmeister des Ordens auf Malta von Seite Berns 1529 förmlich aufgekündet; am 18. Januar 1529 übergab der letzte Komthur von Tunstetten und Münchenbuchsee, Ritter Peter von Engelsperg, der Stadt Bern diese zwei Ordenshäuser ²⁴³). So erhielt Bern nun auch die Kirchensitze von Logwil, Norbach und Tunstetten selbst, die es fortan eigenmächtig besetzte, ohne dem Bischofe zu präsentiren, ferner sämtliche Güter des Hauses zu Tunstetten, Forst, Nied, Kenggershäusern, Dietwil, Rüttschelen, Norbach, Sossau, Langenthal, Twann, Aetingen, Bolodingen, Gondiswil, Thörigen, Waltrigen gelegen ²⁴⁴). Der Komthur erhielt einen Ruhegehalt und das Schloß Bremgarten zum Sitz ²⁴⁵). St. Urban, als außer seinem Gebiete gelegen, konnte von Bern in seinen inländischen Besitzungen nicht beeinträchtigt werden. Es blieb daher namentlich zu Langenthal im allgemeinen alles bei den alten Verhältnissen: Das Gericht bestand aus Zwölfen, deren zwei von St. Urban, zwei vom Vogte von Wangen und die andern von diesen vier gewählt wurden. Den Ammann, als Vorsitzender des Gerichtes und den Bannwart setzte der Abt, sie schwuren aber ihm, der Stadt Bern und der Gemeinde L. zugleich, und trugen des Klosters Farbe. Den Weibel setzte der Bernische Vogt zu Wangen. Die Appellation aber ging vom Richterstuhle des Ammanns vor den Vogt zu Wangen, wobei jedoch der Abt den Vorsitz führte. Ähnlich zu Reggwil und

Winau, und so blieb es bis zur Gründung der helvetischen Republik 1798, wo alle derartigen Feudalverhältnisse dem Motto „Freiheit und Gleichheit“ erlagen ²⁴⁶).

Es sei vergönnt, vor dem Schlusse noch einige Blicke über die Grenzen dieser Zeilen hinaus zu werfen zur Vervollständigung des Gesagten. 1538 erfolgte endlich durch den Rath zu Bern die völlige Abscheidung Langenthals von der Kirchengemeinde Tunstetten, deren Nothwendigkeit sich schon vor zwei Jahrhunderten fühlbar gemacht. Die Kollatur scheint auch nach dieser Erweiterung ohne Beschränkung St. Urban gelassen worden zu sein. Da wollte sich aber der Prälat der Reparation der Kirche nicht annehmen; Bern ließ die Sache untersuchen und erklärte 1656 die Kollatur gehöre eigentlich ihm und demgemäß werde es die Pfründe ohne St. Urbans Präsentation besetzen. 1675 kam deshalb ein Vergleich zu Stande: Der Abt bezahlte 2000 Pfund Bernwährung in Gülden und 100 Thaler zu 30 Bagen baar an Langenthal, welches nun auf immer und ewig das Kloster von jedem Beitrag zum Kirchenbau befreite ²⁴⁷). Dagegen ließ Bern dem Abte ebenfalls die Kollatur, die erst 1808 der Kanton Bern käuflich an sich brachte ²⁴⁸).

1571 erhielt Langenthal auch die Bewilligung zu zwei Jahrmärkten im Mai und November ²⁴⁹).

Bei Narwangen wurde das Verhältniß zu Bannwil zeitgemäß umgekehrt: jenes wurde zur Mutterkirche, dieses Filial, vermuthlich gleich nach der Reformation.

1579 tauschte Bern von St. Urban die Kirchensätze von Winau und Madiswil ein, wohin seit der Reformation Bern die vorgeschlagenen Priester bestätigte ²⁵⁰).

Roggwil, immer noch Filial von Winau, erhielt 1664 auch eine eigene Kirche; eine von St. Urban abhängige Kapelle mit geringem eigenem Vermögen hatte zwar bereits bestanden ²⁵¹).

Mit dem großen Werke des Fortschrittes zur Wahrheit und Freiheit, der Reformation, hatte aber Bern keineswegs noch den letzten Schandfleck mitteralterlicher Schmach getilgt;

er mochte ihm wohl noch zu bequem sein. Die Leibeigenschaft bestand noch, und bezeichnend genug sagt die Urkunde, wodurch der Rath den letzten Schatten dieses Mißverhältnisses in unserer Gegend aufhob, es geschehe „um der Stadt Nutzen und Frommen willen.“ Darum also, und „aus besonderer Gnade“ entließ Bern am 29. April 1545 die eigenen Leute der Herrschaft Narwangen, noch aus der Grünenbergischen Zeit her leibeigen, seiner Herrschaft über ihr Leib und Leben, so daß sie in Zukunft freie Leute seien, d. h. immerfort der Gnädigen Herren Unterthanen, denen nach wie vor Zwinghühner, Futterhaber, Frohnen u. s. w. zu entrichten und leisten waren! Dieser so befreiten Leute waren im Ganzen etwas über hundert, sämmtlich zu Madiswil, Melchnau und Roggwil wohnhaft. Sie mußten für diese Gnade das für die damalige Zeit und für arme Leibeigene nicht unbedeutende Sümme von vierhundert Gulden bezahlen ²⁵²).

S c h l u ß.

Die Reformation wurde bereits als Schlußstein dieser Arbeit bezeichnet, und mit Recht; denn im Verlaufe der drei seither verflossenen Jahrhunderte bietet die Geschichte des heutigen Amtes Narwangen fast nichts bemerkenswerthes dar. Es befolgte eben seine fernere Entwicklung von dort an als ein Stückchen des eidgenössischen Standes Bern, das vor jedem andern nichts voraus hatte, dem sogar die Vorliebe kein besonderes Interesse mehr abzugewinnen vermag. Das unpoetische nach und nach zur vollständigen politischen Bedeutungslosigkeit hinabgedrückte Leben, welches das Ländchen unter der Regierung der Bernischen Junker auf Wangen und Narwangen lebte, bildet den grellsten Gegensatz zu dem vielseitigen anziehenden Schauspielen, das uns die oben entwickelten mittelalterlichen